



Marktgemeinde Hoheneich

Land NÖ, Bezirk Gmünd

3945 Hoheneich, Marktplatz 91

☎: 02852/52664, Fax: 02852/52664-11

E-✉: gemeinde@hoheneich.gv.at, Internet: www.hoheneich.gv.at

Zahl	UID Nummer	Bearbeiter	Durchwahl	Datum
-	ATU 16235009	Peter Nowak	72	06.12.2010

KANALABGABENORDNUNG

Der Gemeinderat möge die Erlassung folgender **Kanalabgabenordnung** ab 01.01.2011 genehmigen:

§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen **Mischwasserkanal**

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 2,76 % der auf einen Längener entfallenden Baukosten (€ 561,23), das ist mit **€ 15,50** festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 7.197.271,-- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 12.824 Laufmetern zu Grunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen **Schmutzwasserkanal**

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 4,87 % der auf einen Längener entfallenden Baukosten (€ 287,39) das ist mit **€ 14,00** festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.812.365,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 9.786 Laufmetern zu Grunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen **Regenwasserkanal**

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 2,21 % der auf einen Längener entfallenden Baukosten (€ 226,40), das ist mit **€ 5,00** festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.323.056,-- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 5.844 Laufmetern zu Grunde gelegt.

§ 2 Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4 Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 5 Kanalbenützungsgebühren für den Misch-, Schmutz- und Regenwasserkanal

- 1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen der §§ 5 und 5a des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der geltenden Fassung, zu berechnen.
- 2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird für die Einleitung von Schmutzwasser in die Misch- und Schmutzwasserkanäle der Marktgemeinde Hoheneich der Einheitssatz für die Schmutzwasserentsorgung mit **€ 2,23** festgesetzt.
Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutz- und Niederschlagswässer eingeleitet (bei Mischwasserkanal oder Trennsystem), so gelangt in diesem Fall gemäß § 5 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ein um 10 % erhöhter Einheitssatz gemäß lit. a zur Anwendung.

§ 6 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Girokonto 1.000.033 bei der Raiffeisenbank Oberes Waldviertel, BLZ 32415, zu entrichten.

§ 7 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde anzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 Schlussbestimmung

- 1) Diese Kanalabgabenordnung wird mit 01.01.2011 rechtswirksam.
- 2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bisher geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister:

Roland Wallner



Angeschlagen am: 07.12.2010
Abgenommen am: 22.12.2010